

Beschluss  
In der Parteigerichtssache

des CDU-Kreisverbandes in B.-Ch.,  
vertreten durch den Kreisvorsitzenden, Herrn Staatssekretär a.D. I. Sch. MdEP  
in B.

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

Herrn H. in B.

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. in B.

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.  
November 1999 in Bonn unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.  
Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzender-

Regierungsdirektor  
Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof  
Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a.D.  
Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwältin und Notarin  
Barbara Saß-Viehweger

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des CDU-Landesparteigerichts B vom 07.12.1998 wird zurückgewiesen.

2. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

## **Gründe**

### I.

Der Antragsgegner ist seit 18 Jahren Mitglied der CDU. In den Jahren von 1990 bis 1995 war er Mitglied für die CDU in der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) des Bezirks Ch.

In § 31 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes B der CDU ist unter Bezugnahme auf die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei, § 8, geregelt, dass Mitglieder, die bestimmte öffentliche Ämter innehaben oder einer Volksvertretung angehören, monatliche Sonderbeiträge zu entrichten haben. Die Beitragsordnung des Landesverbandes B sieht hierzu unter II. Nr. 4 Buchstabe g) vor, dass Mitglieder der BVV zur Entrichtung eines monatlichen Sonderbeitrages verpflichtet sind, der gemäß Nr. 5 der gleichen Regelung 15 v.H. jeder Aufwandsentschädigung beträgt. In der Zeit vom 01.03. bis 30.11.1995 hat der Antragsgegner diese Sonderbeiträge nicht gezahlt. Der Kreisvorstand der CDU Ch. hatte dem Antragsgegner bereits am 17.03.1995 einen Verweis erteilt, der laut Angaben des Kreisverbandes vom Kreisparteigericht am 10.07.1995 bestätigt worden war.

Der Antragsteller hatte das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Da der Antragsgegner gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt hatte, wurde ein Streitiges Verfahren vor dem Amtsgericht Ch. zum Aktenzeichen 5c C 224/96 durchgeführt, welches mit einem Urteil vom 07.02.1997 endete, in dem der Antragsgegner verurteilt wurde, an den Antragsteller DM 792,-,-- nebst 4 % Zinsen seit 03.07.1996 zu zahlen. Im Anschluss daran leitete der Antragsteller die Zwangsvollstreckung ein, welche im Laufe des Jahres 1998 dazu führte, dass seine Forderung nebst entstandenen Kosten und Zinsen ausgeglichen wurde.

Am 10.12.1997 beschloss der Vorstand des Antragstellers, ein Parteigerichtsverfahren mit dem Ziel des Ausschlusses gegen den Antragsgegner zu beantragen.

Der Antragsteller hat den Ausschlussantrag damit begründet, dass der Antragsgegner wegen Nichtzahlung der Sonderbeiträge erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen habe. Dies sei auch vorsätzlich geschehen. Auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung habe der Antragsgegner sich zunächst den Vollstreckungsversuchen widersetzt.

Der Antragsgegner ist dem Ausschlussantrag entgegengetreten. Er hat hierzu ausgeführt, dass er die Sonderbeiträge nicht vorsätzlich nicht gezahlt habe, sondern der Rechtsauffassung gewesen sei, dass aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts derartige Beiträge verfassungswidrig und daher auch von ihm nicht zu zahlen seien. Nach dem Klageverfahren sei die Angelegenheit bei ihm in Vergessenheit geraten und er habe auch von den Bemühungen des Gerichtsvollziehers keine Kenntnis erhalten. In der Verhandlung vor dem Kreisparteigericht Ch. hat er sich zur Zahlung der ausstehenden Beträge in Raten bereit erklärt.

Das Kreisparteigericht Ch. hat mit Beschluss vom 13.05.1998 den Antragsgegner aus der CDU ausgeschlossen. Es hat hierzu ausgeführt, dass der Antragsgegner gegen die Satzung verstoßen und parteischädigend gehandelt habe. Da der Antragsgegner mehrere Monate keine Sonderbeiträge an den Kreisverband abgeführt habe, habe er der Partei schweren Schaden zugefügt. Daran ändere nichts, dass er irrtümlich davon ausgegangen sei, dass keine Zahlungspflicht bestehe, da derartige Fehlvorstellungen ihn nicht von seinen Verpflichtungen befreien. Auf das mildere Mittel einer Ordnungsmaßnahme zurückzugreifen, sah sich das Kreisparteigericht gehindert, da aufgrund des Verhaltens des Antragsgegners nur der Ausschluss aus der Partei die angemessene Maßnahme sei.

Die mit Gründen versehene Entscheidung wurde dem Antragsgegner am 06.06.1998 zugestellt. Mit Schreiben vom 29.06.1998 hat der Antragsgegner gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt.

Zur Begründung hat er ausgeführt, dass die Nichtzahlung der Beiträge versehentlich erfolgt sei. Es seien nach der Entscheidung des Amtsgerichts auch keine weiteren Mahnungen erfolgt. Von Vollstreckungsmaßnahmen sei ihm nichts bekannt geworden. Mit Schreiben vom 13.05.1998 habe er den Kreisschatzmeister gebeten, die Vollstreckungsversuche zu belegen, was jedoch nicht erfolgt sei. Der Antragsgegner hat darauf verwiesen, dass er den monatlichen Beitrag regelmäßig zahle und auch seine Zusage, den ausstehenden Betrag auszugleichen, die Entscheidung nicht beeinflusst habe. Er hat die Vermutung geäußert, dass

es in Wahrheit nicht darum gehe, ausstehende Beiträge einzutreiben, sondern dem Kreisvorstand kritisch gegenüberstehende Mitglieder aus der CDU auszuschließen.

Er hat beantragt,

den Beschluss des Kreisparteigerichts Ch. vom 13.05.1998 aufzuheben und den Ausschlussantrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hat sich im wesentlichen auf die Begründung des Beschlusses des Kreisparteigerichts bezogen und darauf verwiesen, dass der Antragsgegner mehrfach anwaltlich aufgefordert worden sei, Zahlung zu leisten, dass Schreiben des Gerichtsvollziehers an ihn gerichtet worden seien sowie ein Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Ch. ergangen sei. Der Antragsgegner habe somit Kenntnis haben müssen und selbst, wenn er dies vergessen haben sollte, dann jedenfalls nach seiner Zusage gegenüber dem Kreisparteigericht die Forderung ausgleichen müssen.

Das Landesparteigericht der CDU [in B] hat am 07.12.1998 über die Beschwerde verhandelt und beschlossen, den Beschluss des Kreisparteigerichts Ch. dahingehend abzuändern, dass dem Antragsgegner die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern bis zum 31.12.2000 aberkannt wird. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Antragsgegner erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen habe. Die Einwendungen des Antragsgegners, er habe von Vollstreckungsmaßnahmen keine Kenntnis erlangt, seien wenig glaubhaft. Nach Auffassung des Landesparteigerichts ist jedoch eine mildere Maßnahme ausreichend, um den mit der Maßnahme verfolgten Ordnungszweck zu erreichen. Hierbei hat das Landesparteigericht in Erwägung gezogen, dass der Antragsgegner zwar einerseits besonders hartnäckig gegen seine Zahlungsverpflichtungen verstoßen habe, andererseits aber bereits seit 18 Jahren der CDU angehöre und seine ordentlichen Parteibeiträge regelmäßig entrichte. Darüber hinaus müsse ihm zugute gehalten werden, dass er offensichtlich unter dem frischen Eindruck vermeintlich neu hinzugewonnener Rechtskenntnisse der irrigen Auffassung gewesen sei, die Berechnung von Sonderbeiträgen durch die Partei sei verfassungswidrig und daher unzulässig. Unter Abwägung dieser Aspekte ist das Landesparteigericht zu dem Ergebnis gekommen, dass ein

zeitlich begrenzter Ausschluss der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern als Ordnungsmaßnahme angemessen sei.

Der Beschluss des Landesparteigerichts ist dem Antragsgegner am 06.04.1999 zugestellt worden.

Mit Schreiben vom 04.05.1999, dem Bundesparteigericht der CDU Deutschlands am 05.05.1999 zugegangen, hat der Antragsteller gegen die Entscheidung des CDU-Landesparteigerichts B Rechtsbeschwerde erhoben mit dem Antrag,

den Beschluss des Landesparteigerichts B aufzuheben.

Er hat die Rechtsbeschwerde damit begründet, dass das Landesparteigericht § 11 Abs. 1 i.V.m. § 13 des Statuts der CDU unzutreffend angewandt habe und so zu einem rechtlich nicht vertretbaren Ergebnis gelangt sei. Mit Schriftsatz vom 31.05.1999, eingegangen am 02.06.1999, hat der Antragsteller seine Beschwerde weiter mit der erneuten Darstellung des Ablaufs im Gerichts- und Zwangsvollstreckungsverfahren begründet sowie darauf hingewiesen, dass die hartnäckige Zahlungsverweigerung durch den Antragsgegner ein erheblicher Verstoß gegen die Ordnung der Partei sei, welcher nicht allein mit einer Ordnungsmaßnahme, sondern nur mit dem Ausschluss beantwortet werden könne. Bei einem Mandatsträger sei ein solcher Verstoß besonders gravierend. Im übrigen habe der Antragsgegner seine Zahlungen genau zu dem Zeitpunkt eingestellt, in dem er erkannt habe, dass er für die nächsten Wahlen zur BVV nicht wieder aufgestellt werden würde. Sein Pflichtenverstoß habe auch zu einem schweren Schaden bei der Partei geführt, da der fehlende Eingang der Zahlungen ihr Schwierigkeiten bereitet habe, kontinuierliche Arbeit zu leisten und die hauptamtlichen Mitarbeiter zu finanzieren. Die Zahlungsfähigkeit der Partei sei in Frage gestellt worden.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Beschwerde des Antragstellers zurückzuweisen.

Er hat ausgeführt, dass das Landesparteigericht sein Ermessen keinesfalls fehlerhaft ausgeübt habe. Die strittigen Beträge seien seit langem bezahlt worden, so dass der Partei kein bleibender und erst recht kein schwerer Schaden entstanden sei.

## II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Sie ist jedoch sachlich nicht gerechtfertigt.

Nach § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU, § 9 der Satzung des Landesverbandes der CDU [in B] kann ein Mitglied aus der CDU ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Nach § 13 des Statuts der CDU verstößt erheblich gegen die Ordnung der Partei, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet. Nach § 9 Abs. 2 Ziff. 7 der Satzung des Landesverbandes B gilt ein solches Verhalten als parteischädigend. Da der Antragsgegner seine Sonderbeiträge nicht entrichtet hat, liegen die Voraussetzungen der genannten Bestimmungen vor.

Das Landesparteigericht hat gemäß § 31 Abs. 3 PGO anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 4 der Satzung des Landesverbandes B festgesetzt. Diese Ermessensentscheidung ist nicht zu beanstanden. Zwar hat der Antragsgegner gegen seine Zahlungspflichten hinsichtlich der Sonderbeiträge hartnäckig verstoßen und es auf ein Gerichts- und Vollstreckungsverfahren ankommen lassen. Andererseits sind zwischenzeitlich die Rückstände zuzüglich Zinsen, Anwalts- und Gerichtskosten ausgeglichen worden. Dem Antragsteller ist zwar zunächst ein Schaden entstanden, dieser ist jedoch nicht in einem solchem Maße erheblich, dass hier nur der Ausschluss aus der CDU infrage gekommen wäre.

Zutreffend weist das Landesparteigericht auch darauf hin, dass der Antragsgegner seit 18 Jahren der CDU angehört, seine ordentlichen Parteibeiträge regelmäßig entrichtet hat und lediglich hinsichtlich der hier in Rede stehenden Sonderbeiträge einer abweichenden Rechtsauffassung war. Diese Auffassung war allerdings unzutreffend. Zwar sind die Bezirksverordnetenversammlungen nach Artikel 72 der Verfassung von B Organe der

bezirklichen Selbstverwaltung und somit eine Behörde und kein Parlament. Sie pflegen sich aber entsprechend parlamentarischen Gepflogenheiten zu organisieren, und die Pflicht ihrer Mitglieder zur Entrichtung von Sonderbeiträgen ist in Abschnitt II. Nr. 4 Buchstabe g) der Beitragsordnung des Landesverbandes B ausdrücklich genannt. Eine auf Rechtsirrtum beruhende Nichtzahlung wiegt jedoch in der Regel – so auch hier – nicht so schwer, dass es ermessensfehlerhaft wäre, deshalb von einem beantragten Parteiausschluss abzusehen.

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die vom Landesparteigericht als angemessene Sanktion angesehene Ordnungsmaßnahme, die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern für zwei Jahre, nicht zu beanstanden.

Die Rechtsbeschwerde war demgemäss zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.